



International Black Belt Association



in Partnerschaft mit

Jiu- Jitsu International

Prüfungswesen und Anerkennung von Prüfungen (Titel analog)

国際
黒帯
際



SOKE RICHARD MORRIS

Founder Jiu-Jitsu International

10th Dan Jiu-Jitsu



1. Prüfungen innerhalb des Verbandes

A – Zuständigkeit und Durchführung von Prüfungen und Verleihungen

a.) Mudansha:

Jeder Schul -, Club - oder Dojoleiter (sofern mindestens 1. Dan) ist berechtigt, seine Schüler bis zum 1. Kyu zu prüfen. Diese Prüfung muss in der offiziellen Datenbank registriert werden. Die dort erhaltene Nummer ist auf der Urkunde und im Budo-Pass zu vermerken.

b.) Yudansha:

Danprüfungen werden ausschließlich an den offiziellen Prüfungsterminen durch ein vom Verband ausgewähltes Prüfungskomitee abgenommen. Voraussetzung zur Teilnahme an den offiziellen Danprüfungen ist die rechtzeitige Anmeldung im zuständigen Landespräsidium unter Beachtung aller Formalia.

c.) Kodansha:

Im Gegensatz zu den Yudansha-Graden werden die Kodansha-Grade ausschliesslich ehrenhalber verliehen. Über die Verleihung entscheidet das Gremium in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Landesvertreter nach Überprüfung der Voraussetzungen und begründeter, schriftlicher Antragstellung, sofern nicht im Falle von Verbandsfunktionären selber ausschließlich der übereinstimmende Entscheid mehrerer Landesrepräsentanten maßgeblich bzw. hinsichtlich der Landesrepräsentanten allein der Präsident zuständig ist.

B – Zeitliche Voraussetzungen

Kyugraduierungen liegen im alleinigen Verantwortungsbereich des jeweiligen Schul -, Club – oder Dojoleiters. Er allein hat zu entscheiden, wann er einen Schüler für geeignet hält, sich der nächsten Prüfung zu stellen.

Hinsichtlich der Dangraduierungen sollte der Anwärter die bisherige Graduierung mindestens so viele Jahre im Verband inne haben, wie es der Höhe des angestrebten Grades entspricht (also 1 Jahr für den 1. Dan, 2 Jahre für den 2. Dan, 3 Jahre für den 3. Dan etc.). Ausnahmen davon sind zwar grundsätzlich möglich, müssen aber besonders begründet sein und dürfen die eigentlich erwartete Trainings- und Entwicklungszeit nicht ad absurdum führen.

C – Titelverleihungen

Die Richtlinien für Titelverleihungen des Verbandes sind separat einzusehen.



2. Prüfungen und Verleihungen von Kooperationsverbänden

Sowohl Kyu- als auch Danprüfungen von Verbandsmitgliedern durch Kooperationsverbände können auf Antrag anerkannt und registriert werden, sofern sie nach Verbandsrichtlinien nachvollziehbar und begründet erscheinen.

Das Gleiche gilt hinsichtlich Dan- und Titelverleihungen durch Kooperationsverbände – im letzteren Fall unter besonderer Beachtung der Verbandsrichtlinien zur Titelvergabe.

3. Prüfungen und Verleihungen von Fremdverbänden

Sowohl Kyu- als auch Danprüfungen von Verbandsmitgliedern durch Fremdverbände werden vom Verband grundsätzlich nicht anerkannt und dürfen nicht mit ihm in Verbindung gebracht werden. Selbiges gilt für Dan- und Titelverleihungen. Im Einzelnen bedeutet das:

- a.) Auf Ausschreibungen und Urkunden, auf denen mit Namen, Logo oder in anderer Art und Weise auf unseren Verband hingewiesen wird, darf nur die Graduierung bzw. der Titel genannt werden, den der Genannte in unserem Verband inne hat.
- b.) Sofern bei Anlässen oder Massnahmen, die keinen Bezug zu unserem Verband aufweisen, Graduierungen oder Titel anderer Verbände getragen oder verwendet werden, ist darauf zu achten, dass weder der Name noch das Logo unseres Verbandes genannt oder verwendet werden und auch in anderer Weise kein Bezug zu unserem Verband hergestellt wird. (dies bedeutet insbesondere auch kein mit Verbandslogo oder Namen bestickter Gi oder entsprechende aufgenähte Abzeichen).